



Geschäftsordnung

des Vereins

Demeter Österreich

in der Fassung des Vorstandsbeschlusses im Rahmen der Vorstandssitzung vom 25.11.2025. Um die verantwortungsvollen Aufgaben des Vereins abhandeln zu können, bedient sich Demeter Österreich verschiedener Einrichtungen und Organe. Die Organe sind die Kerninstitutionen, aus denen sich der Verein zusammensetzt und sind in den Statuten festgelegt. Die Einrichtungen und deren Aufgaben werden in der folgenden Geschäftsordnung beschrieben. Bei der Interpretation dieser Geschäftsordnung bzw. bei Zweifelsfragen ist zu beachten, dass der Verein vom Prinzip der steuerlichen Gemeinnützigkeit im Sinne des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes (inkl. Boden- und Klimaschutz) getragen wird.

Definitionen

- (1) Demeter-LandwirtIn/ErzeugerIn
Demeter-LandwirtInnen sind Mitglieder beim Verein Demeter Österreich, die über einen gültigen Markenpflegevertrag „Landwirte/Erzeuger“ verfügen, die Anforderungen an eine ordentliche Mitgliedschaft laut den Vereinsstatuten erfüllen und bei denen nur eine landwirtschaftliche Demeter-Kontrolle durchgeführt wird.
- (2) Demeter-Verarbeiter
Demeter-Verarbeiter sind Mitglieder beim Verein Demeter Österreich, die über einen gültigen Markenpflegevertrag „Verarbeiter/Rohwarenhändler“ verfügen, die Anforderungen an eine ordentliche Mitgliedschaft laut den Vereinsstatuten erfüllen und bei denen nur eine Demeter-Kontrolle für Verarbeitungsbetriebe durchgeführt wird.
- (3) Pauschalierte Demeter-Verarbeiter
Pauschalierte Demeter-Verarbeiter sind ordentliche Mitglieder von Demeter Österreich, die einen Markenpflegevertrag „Verarbeiter/Rohwarenhändler“ abgeschlossen haben, bei denen eine Demeter-Kontrolle für Verarbeitungsbetriebe durchgeführt wird und bei denen es sich um Unternehmen handelt, die vor allem aus steuerlichen Gründen einem landwirtschaftlichen Betrieb vorgeschaltet sind; deren Geschäftsführer oder Eigentümer oder dessen enge Familienangehörige ebenfalls landwirtschaftliche Mitglieder von Demeter Österreich sind; deren Tätigkeiten in enger Beziehung zum eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stehen; die hauptsächlich (>90%) die vom eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammenden Urprodukte im Verarbeitungsbetrieb veredeln und die aufgrund aller dieser Umstände nur den Mitgliedsbeitrag ohne Rücksicht auf die erzielten Umsätze einzahlen. Derartige Mitglieder, die zusätzlich Handel mit hoffremden Demeter-Produkten betreiben, zählen nicht zu den pauschalierten Demeter-Verarbeitern sondern zu den regulären Demeter-Verarbeitern.
- (4) Hofverarbeitung
 - a. Bezeichnet die Be- und Verarbeitung von Rohstoffen aus hauptsächlich eigener landwirtschaftlicher Urproduktion in einer räumlichen Einheit am landwirtschaftlichen Betrieb einer/s ErzeugerIn, sprich Demeter-LandwirtIn.
 - b. Eine durch eine/n Demeter-LandwirtIn beauftragte Be- oder Verarbeitung, bei welcher das zu verarbeitende Produkt in Besitz des/der Demeter-LandwirtIn bleibt, wird in den Demeter-Richtlinien für Lohnverarbeitung geregelt und zählt nicht zur Hofverarbeitung.
- (5) Markenpartner Handel
 - a. Als Markenpartner gelten alle Händler, die Demeter-Produkte an Endkonsumenten oder Händler bzw. Unternehmen, welche diese Produkte an Endkonsumenten verkaufen, liefern

und sich durch einen gültigen Markenpflegevertrag mit Demeter Österreich zur Einhaltung der Vertriebsgrundsätze verpflichten.

- b. Bei den Handelstätigkeiten von Markenpartner Handel fällt keine dieser Tätigkeiten selbst in den Geltungsbereich der Richtlinien und ist daher nicht Gegenstand der Zertifizierung.
- c. Markenpartner Handel gelten als außerordentliche Mitglieder.

§ 1 Geschäftsstelle (Demeter-Geschäftsstelle)

- (1) Die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle von Demeter Österreich sind Angestellte des Vereines und werden von der (operativen) Geschäftsführung eingestellt.
- (2) Die Tätigkeiten der Geschäftsstelle umfassen folgende Bereiche:
 - a. Organisation der Vereinstätigkeiten (Sitzungen, Konferenzen, Generalversammlung, Weiterbildungen etc.)
 - b. Mitgliederverwaltung (Datenbankpflege, Aufnahme/Austritte etc.)
 - c. Finanzverwaltung & Buchhaltung
 - d. Beratung
 - e. Öffentlichkeitsarbeit
 - f. Zertifizierung (inklusive Richtlinien)
 - Durchführung der laufenden Zertifizierung und jährliche Schulung der Demeter-KontrollereInnen in Absprache mit dem Anerkennungs-gremium und ggf. mit den Kontrollstellen
 - Protokollierung des Zertifizierungsfortschrittes
 - Aktualisierung der Richtlinien und Kontrollunterlagen sowie für die Zertifizierung relevante Dokumente (Betriebsmittellisten; Formulare für Ausnahmegenehmigungen, Lohn-/Auftragstätigkeit etc.)
 - Ausstellen und Übermitteln der Urkunden
 - g. Kommunikation mit BFDI sowie IBDA
- (3) Die Zertifizierung muss klar von den anderen Aufgabenbereichen der Geschäftsstelle getrennt werden. Die für die Zertifizierung verantwortlichen MitarbeiterInnen sind klar zu benennen und bei allen Entscheidungen die Zertifizierung betreffend weisungsunabhängig und nicht beratend tätig
- (4) Alle MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle haben eine Vertraulichkeits- und Objektivitätserklärung zu unterzeichnen.

§ 2 (Operative) Geschäftsführung

- (1) Der/die GeschäftsführerIn wird vom Vorstand bestimmt und ist Angestellte/r des Vereines.
- (2) Erfordert der Umfang der Vereinstätigkeiten keinen angestellte/n GeschäftsführerIn, wird die operative Geschäftsführung durch zwei vom Vorstand gewählten Personen wahrgenommen.

Die operative Geschäftsführung besteht aus 2 Vorstandsmitgliedern, welche operativ verantwortlich für die Vereinstätigkeiten der Geschäftsstelle, ausgenommen des Zertifizierungsbereichs, sind.
- (3) Die (operative) Geschäftsführung hat das Büro zu leiten inklusive Personalwirtschaft und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte (Budgetplanung) des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.
- (4) Allfällige schriftliche Ausfertigungen können von der (operativen) Geschäftsführung im Namen des Vorstandes gezeichnet werden.

§ 3 BeraterInnen (ErstberaterInnen)

- (1) „Demeter ist ein Weg“, deshalb sollen die BeraterInnen Interessierte, werdende und/oder bestehende Mitglieder unterstützen und bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsziele im Hinblick auf die Biodynamie und den Zielen des Vereines behilflich sein.
- (2) Bei ErstberaterInnen handelt es sich um BeraterInnen, welche die Beratungsgespräche während des Aufnahmeverfahrens von werdenden Mitgliedern durchführen.
- (3) Voraussetzungen um als BeraterIn für Demeter Österreich zu agieren, sind fundierte Fachkenntnisse

auf dem Gebiet der biologisch-dynamischen Landwirtschaft bzw. Be-/Verarbeitung und eine langjährige, einschlägige praktische Erfahrung als LandwirtIn oder VerarbeiterIn, um die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise sinngerecht vermitteln zu können.

- (4) Die BeraterInnen haben die zu beratenden Mitglieder untereinander gleich zu behandeln.
- (5) Die BeraterInnen können Beratungstätigkeiten als Angestellte des Vereins oder ehrenamtlich (das hindert nicht die Vergütung des Sachaufwandes) ausüben.
- (6) BeraterInnen müssen jährlich an der Erstberaterschulung oder Richtlinien Schulung teilnehmen, um sich bezüglich der Demeter Richtlinien auf den aktuellen Stand zu halten.
- (7) Arbeitsgruppen haben die Möglichkeit BeraterInnen zu deren Treffen einzuladen.
- (8) Die BeraterInnen haben die Möglichkeit bei der Konferenz teilzunehmen.

§ 4 Gremien

- (1) Ziel der Gremien ist auf Basis des internationalen Demeter-Standards von BFDI (Biodynamic Federation Demeter International) sowie des Zwecks des Vereins Demeter Österreich ein Leitbild für die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise zu gestalten und deren Integrität sicherzustellen.
- (2) Die Mitglieder der Gremien werden vom jeweiligen Gremium selbst oder einem anderen Organ oder einer Einrichtung von Demeter Österreich vorgeschlagen und vom Vorstand berufen.
- (3) Die Gremienmitglieder werden für 3 Jahre berufen..
- (4) Ein Gremium besteht aus mindestens 2 und maximal 6 Personen.
- (5) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums müssen anwesend sein, um Entscheidungen zu treffen.
- (6) Entscheidungen werden durch eine einfache Mehrheit herbeigeführt.
- (7) Kommt es bei einer Entscheidung zu keiner Mehrheit innerhalb eines Gremiums, wird zur Entscheidungsfindung, dass thematisch am nächsten liegende Organ konsultiert.
- (8) Alle Mitglieder der Gremien benötigen fundierte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der biologisch-dynamischen Landwirtschaft sowie Be-/Verarbeitung und Lebensmittelqualität und langjährige, einschlägige praktische Erfahrung als LandwirtInnen oder VerarbeiterInnen sowie ggf. Kenntnisse über Qualitätssicherung, Zertifizierung und Kontrolle und deren potenzielle rechtlichen Folgen (Richtlinien- & Anerkennungsgremien).
- (9) Alle Mitglieder der Gremien müssen sich vertraglich dazu verpflichten die Grundsätze der Unparteilichkeit im Rahmen ihre Tätigkeit wahrzunehmen und alle dabei erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln.
- (10) Alle Treffen der Gremien werden durch eine/n MitarbeiterIn aus dem jeweiligen Bereich der Geschäftsstelle protokolliert. Sollte das Treffen ohne Beteiligung aus der Geschäftsstelle stattfinden, müssen die Gremienmitglieder die Protokollierung selbst durchführen und das Protokoll anschließend der Geschäftsstelle übermitteln.
- (11) Richtliniengremium
 - a. Das Richtliniengremium führt unabhängig und weisungsungebunden die jährliche Aktualisierung der Demeter Richtlinien für Erzeuger und Verarbeiter nach dem internationalen Demeter-Standard durch, behandelt Richtlinienanträge und führt nationale Anpassungen der Richtlinien durch.
 - b. Das Richtliniengremium kann fachspezifische AnsprechpartnerInnen als Unterstützung miteinbeziehen (z.B. BeraterInnen).
 - c. Aufgaben:
 - Abstimmung über die internationalen Richtlinien von BFDI – Motions – und darauf basierende Empfehlung der/des Delegierten (Obmann/-frau)
 - Nationale Richtlinien bei Bedarf spezifizieren, implementieren und weiterentwickeln
 - Interpretation und Auslegung der Richtlinien
 - Richtlinienfragen beantworten und Bearbeitung von Fragestellung in Zusammenarbeit mit fachspezifischen Arbeitsgruppen
 - Austausch mit dem Anerkennungsgremien
 - d. Ablauf Richtlinienänderungen: Richtlinienänderung können von einzelnen Mitgliedern, Arbeitsgruppen, dem Vorstand oder den Gremien selbst beantragt werden. Dies geschieht durch die Übermittlung an den/die verantwortliche/n MitarbeiterIn der Geschäftsstelle, welche/r diese

- sammelt und als Tagesordnung für das nächste Treffen an die Gremienmitglieder übermittelt.
- (12) Anerkennungs-gremium Landwirtschaft und Anerkennungs-gremium Verarbeitung
- a. Es gibt zwei Anerkennungs-gremien: Anerkennungs-gremium Landwirtschaft und Anerkennungs-gremium Verarbeitung
 - b. Die Anerkennungs-gremien führen unabhängig und weisungsungebunden die jährliche Zertifizierung von Demeter-LandwirtInnen und Demeter-VerarbeiterInnen laufend und unterjährig in Zusammenarbeit mit der/dem verantwortliche/n MitarbeiterIn durch.
 - c. Die Anerkennungs-gremien müssen immer, wenn Abweichungen bei der Demeter-Kontrolle festgestellt werden und somit die Möglichkeit einer Sanktionsvergabe besteht, konsultiert werden.
 - d. Aufgaben:
 - Erstzertifizierung sprich die Aufnahme von neuen Betrieben unter der Marke Demeter basierend auf den Ergebnissen der Erstkontrolle
 - Jährliche Zertifizierung
 - Erteilung von Ausnahmegenehmigungen
 - Risikobewertung für die Kontrollplanung
 - Mitverfassen der Kontrollunterlagen
 - Zertifizierungsentwicklung
 - Berichtstellung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
 - e. Ablauf der Zertifizierung: Nach dem Eingang der Kontrollunterlagen in der Geschäftsstelle, werden diese von dem/der verantwortlichen MitarbeiterIn überprüft. Änderungen von Betriebsdaten werden im internen System hinterlegt. Informationen bezüglich der Einhaltung der Richtlinien werden protokolliert und Abweichungen gesammelt und als Tagesordnung dem jeweiligen Anerkennungs-gremium für das nächste Treffen übermittelt.
- (13) Bildungs-gremium
- a. Das Bildungs-gremium arbeitet unterjährig mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand zusammen und unterstützt die Entwicklung, Organisation und Kommunikation des Weiterbildungsangebots von Demeter Österreich.
 - b. Aufgaben:
 - Evaluierung der Themen die eine Weiterbildung der Mitglieder fördern
 - Jährliche Entwicklung eines strategischen Weitbildungsplans
 - Erstellung von Weiterbildungsunterlagen und Informationsmaterial
 - Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen
 - Mitwirken bei der Implementierung der biodynamischen Landwirtschaft im landwirtschaftlichen Schulwesen
 - Weiterentwicklung der Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

§ 5 Unparteilichkeit

- (1) Demeter Österreich erkennt folgende potenzielle Risiken für Unparteilichkeit an:
 - a. Eigeninteresse: Risiken, die sich daraus ergeben, dass eine Person oder ein Gremium in ihrem/seinem eigenen Interesse handelt. Ein Anliegen im Zusammenhang mit der Validierung/Verifizierung, welches die Unparteilichkeit gefährdet, ist das finanzielle Eigeninteresse.
 - b. Selbstüberprüfung: Risiken, die sich daraus ergeben, dass eine Person oder Einrichtung, die von ihr geleistete Arbeit selbst überprüft.
 - c. Vertrautheit (oder Vertrauen): Risiken, die sich daraus ergeben, dass eine Person oder eine Einrichtung zu vertraut mit einer anderen Person ist oder ihr vertraut, anstatt nach Beweisen für die Validierung/Verifizierung zu suchen.
 - d. Einschüchterung: Drohungen, die sich daraus ergeben, dass eine Person oder Stelle den Eindruck hat, offen oder heimlich genötigt zu werden.
- (2) Demeter Österreich wendet die folgenden Grundsätze an, um Unparteilichkeit zwischen der Zertifizierung und anderen kommerziellen Aktivitäten zu wahren:

- a. Objektivität
 - b. Unabhängigkeit
 - c. Neutralität
 - d. Fairness
 - e. Aufgeschlossenheit
 - f. Transparenz
- (3) Um ein unparteiisches Verhalten aller Beteiligten der Zertifizierung zu gewährleisten, muss der Zertifizierungsablauf (inklusive der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern) zweimal jährlich anhand einer Risikoanalyse bewertet werden und notwendige Maßnahmen festgelegt, dokumentiert und umgesetzt werden.
- (4) Die Erkenntnisse der jährlichen Überprüfung werden im Rahmen der Generalversammlung berichtet.

§ 6 Lenkungsgremium

- (1) Das Lenkungsgremium stellt die Unparteilichkeit der Zertifizierungsentscheidungen gemäß der Demeter-Richtlinien sicher und überwacht deren Einheitlichkeit sowie Freiheit von kommerziellem Druck.
- (2) Das aus mindestens drei Personen bestehende Gremium ist fachlich qualifiziert und hat Zugang zu allen Zertifizierungsunterlagen. Die Zusammensetzung repräsentiert ausgewogen relevante Interessengruppen, beispielsweise Erzeuger, Verarbeiter, Konsumenten, Bio-Verbände, Behörden, Handelsfirmen, NGOs und Konformitätsexperten. Keine Gruppe darf mehr als ein Drittel der Mitglieder stellen.
- (3) Aufgaben des Gremiums umfassen:
- a. Bearbeitung von Beschwerden,
 - b. Überwachung der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeiten,
 - c. Qualitätsmanagement-Oberaufsicht,
 - d. Budgetberatung,
 - e. Teilnahme an Audits,
 - f. Begleitung der Kontrolleure und Zertifizierer.
- (4) Die Geschäftsstelle informiert regelmäßig über Zertifizierungsabläufe, Unparteilichkeitsrisiken und Qualitätsmanagement-Systemanpassungen und stellt dem Lenkungsgremium alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (5) Das Gremium kann unabhängige Maßnahmen ergreifen, falls Vereinsziele gefährdet sind.
- (6) Pflichten und Aufgaben des Lenkungsgremiums sind schriftlich in einer Vereinbarung festgehalten, welche von den Mitgliedern des Lenkungsgremiums zu unterzeichnen ist.
- (7) Mitglieder des Lenkungsgremiums enthalten sich in Fällen von Befangenheit, etwa durch Beschäftigungsverhältnisse oder persönliche Beziehungen.